

# Landgericht Neubrandenburg

## *Sitzungsverfügung in Sachen Hubert Z. – 60 Ks 01/15*

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

### 1. Zugangskontrolle

- 1.1 Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) zu unterziehen haben.
- 1.2 Die genannten Personen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigem Ausweispapier.
- 1.3 Die Pressevertreter haben sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie einen gültigen Presseausweis und die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.
- 1.4 Nach Vorzeigen der Ausweis-papiere erfolgt ein Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder einer Metalldetektor-schleuse - auf Waffen und Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover und Schuhe auszuziehen.
- 1.5 Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden. Bestandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.
- 1.6 Taschen - außer kleine Handtaschen - Beutel, Tüten und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/ oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen.
- 1.7 Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.
- 1.8 Akkreditierte Pressevertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungs-

saal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.

- 1.9 Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, be-  
anstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
- 1.10 Verteidiger, Angeklagte, Nebenklägervetreter, Nebenkläger, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Taschen und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Die Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind nicht erlaubt, § 169 GVG.
- 1.11 Verteidiger, Nebenklägervetreter, Nebenkläger, Dolmetscher und Sachverständige dürfen ihre Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.
- 1.12 Den zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten und den Amtshilfe leistenden Polizeibeamten ist das Tragen von Waffen und Funkgeräten im Sitzungssaal gestattet.

## 2. Einlass

- 2.1 Der Sitzungssaal wird jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
- 2.2 Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
- 2.3 Für akkreditierte Pressevertreter steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Soweit keine weiteren Pressevertreter Einlass begehren, sind freiwerdende Sitzplätze weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

## 3. Akkreditierung

- 3.1 Für akkreditierte Medienvertreter stehen im Sitzungssaal voraussichtlich insgesamt 50 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierte Medienvertreter werden gebeten, sich im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens beim Pressesprecher des Landgerichts - wenn möglich per E-Mail - anzumelden.

3.2 Die Zuteilung der reservierten Sitzplätze erfolgt dann im Losverfahren. Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die jeweils die angegebenen ausgelosten Plätze reserviert werden:

- Gruppe 1:

In- und ausländische Nachrichtenagenturen (fünf reservierte Plätze):

In dieser Gruppe werden drei Plätze für Agenturen reserviert, die Nachrichten (auch) in deutscher Sprache im Inland verbreiten.

- Gruppe 2:

Deutschsprachige Medien mit Sitz im Ausland und fremdsprachige Medien (acht reservierte Plätze):

In dieser Gruppe werden zwei Plätze für auf Hebräisch publizierende Medien reserviert.

- Gruppe 3:

Auf Deutsch publizierende Medien mit Sitz im Inland (37 reservierte Plätze):

In dieser Gruppe werden jeweils zwei Plätze für das öffentlich-rechtliche Fernsehen, zwei Plätze für das privatrechtliche Fernsehen, drei Plätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, drei Plätze für den privatrechtlichen Rundfunk, vier Plätze für werktätlich erscheinende Printmedien und vier Plätze für wöchentlich erscheinende Printmedien reserviert.

Wird die Anzahl der gesetzten Medien durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der gesetzten Plätze oder sie entfällt ganz. Der oder die frei werdenden Plätze werden innerhalb der jeweiligen Mediengruppe den nicht gesetzten Plätzen zugeschlagen.

### **3.3 Die Akkreditierungsfrist endet am Montag, den 15.02.2016, 24:00 Uhr (MESZ).**

3.4 Die Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich (per E-Mail oder Fax) für das Verfahren gegen Hubert Z. unter Übermittlung einer Kopie eines gültigen Presseausweises oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung eines Medienunternehmens) im Akkreditierungszeitraum bei der Pressestelle des Landgerichts Neubrandenburg

[pressesprecher@lg-neubrandenburg.mv-justiz.de](mailto:pressesprecher@lg-neubrandenburg.mv-justiz.de)

Fax-Nr.: +49(395)5444-425

zu melden.

3.5 Jeder Medienvertreter wird gebeten, bei der Meldung anzugeben, welcher der oben genannten Mediengruppen und gegebenenfalls welcher gesetzten Untergruppe (vgl. 3.2) sein

Medium zuzurechnen ist, wobei jeder Medienvertreter nur eine Gruppe wählen kann. Ohne eine derartige Bestimmung ist eine Teilnahme an der Platzverlosung nicht möglich. Die Eigenschaft als Nachrichtenagentur lässt lediglich eine Meldung in die Gruppe 1 (vgl. oben 3.2) zu.

- 3.6 Akkreditierungsgesuche, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 3.7 Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Es nimmt jedoch auch bei Mehrfachmeldung ein Medium nur mit einem Los am Losverfahren für die reservierten Sitzplätze teil.
- 3.8 Voraussetzung für die Teilnahme am Losverfahren ist die einheitliche Meldung des Mediums durch ihre Vertreter für eine der oben genannten Mediengruppen und gegebenenfalls gesetzten Untergruppen.

Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt.

Die Akkreditierungskarten sind an den Terminstagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.

Diese Verfügung wird auf der Homepage des Landgerichts veröffentlicht. Anschließend wird sie den Medienvertretern, die in dem E-Mail-Verteilern der Pressestelle verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

#### 4. Durchführung des Losverfahrens:

- 4.1 Die Auslosung der reservierten Plätze erfolgt am Montag, dem 22. Februar 2016, in Raum 306 des Landgerichts durch den Pressesprecher im Beisein von Zeugen.
- 4.2 Jede Mediengruppe wird für sich ausgelost. Innerhalb des Gruppenloskorbs wird für jede gesetzte Untergruppe je ein Unterloskorb gebildet. Im allgemeinen Gruppenloskorb befinden sich zunächst nur die Lose der nicht gesetzten Medien aus dieser Gruppe.
- 4.3 Es werden sodann aus jedem Unterloskorb Lose im Umfang der gesetzten Plätze gezogen.
- 4.4 Die nicht gezogenen Lose aus dem Unterloskorb werden nun in den allgemeinen Gruppenloskorb gegeben.
- 4.5 Anschließend werden aus dem allgemeinen Gruppenloskorb so viele Lose gezogen, wie verbleibende reservierte Plätze innerhalb der Gruppe vorhanden sind
- 4.6 Nachträgliche Poolbildung:

Jeder akkreditierte Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem Medium, das einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Platzeinnahme ist allerdings nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages möglich. Dafür ist erforderlich, dass der (Pool)-Journalist im Besitz der Platzkarte des eigentlich berechtigten Mediums ist.

- 4.7 Der zum Nachweis dieser Berechtigung auf das jeweilige Medium ausgestellte Ausweis ist vom akkreditierten Mitarbeiter, der an diesem Tag für das Medium teilnehmen soll, zusätzlich zu seiner Akkreditierungskarte bei der Zugangskontrolle vorzuweisen.
- 4.8 Bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht eingenommene oder im Verlauf des Sitzungstages freiwerdende Sitzplätze in dem für akkreditierte Medienvertreter reservierten Bereich werden unverzüglich an weitere wartende akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal vergeben. Soweit keine weiteren akkreditierten Medienvertreter Einlass begehren, sind freie Sitzplätze in diesem Bereich an sonstige wartende Zuhörer zu vergeben.

## 5. Pool-Bildung

- 5.1 Video-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung bis zum Beginn der Sitzung gestattet.
- 5.2 Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender) zugelassen.
- 5.3 Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils zwei Fotografen zugelassen.
- 5.4 Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.
- 5.5 Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen.
- 5.6 Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.
- 5.7 Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.
- 5.8 Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und der Nebenkläger, sind zu wahren. Das Gesicht des Angeklagten ist auf den Film- und Bildaufnahmen unkenntlich zu machen.
- 5.9 Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

5.10 Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und Vorraum des Sitzungssaals nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

## 6. Sitzungspolizei

6.1 Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den dem Sitzungssaal vorgelagerten Raum
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen gehören, während der der Beratungen die Kammer, sowie die Zeitspanne vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen.
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

6.2 Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

6.3 Das Hausrecht wird vom

- Präsidenten Landgerichts Rüdiger Rinnert,
- dem Vizepräsidenten des Landgerichts Carl Christian Deutsch
- und bei dessen Abwesenheit von VorsRiLG Michael Kücken

ausgeübt.

6.4 Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung und zur Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten erforderlich.

Neubrandenburg, den 15.01.2016

gez. Kabisch

Vorsitzender Richter am Landgericht